

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1568

KR.Nr. K 0183/2022 (VWD)

Kleine Anfrage Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf): Pflege und Betreuung durch Angehörige Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird gebeten, die nachfolgenden Fragen im Zusammenhang mit der Kostenvergütung für Pflege- und Betreuungsleistungen durch Angehörige bei Ergänzungsleistungen (EL)-Bezüglern zu beantworten:

1. Wie viele Personen, die einen Anspruch auf Hilfenlosenentschädigung haben, leben im Kanton Solothurn nicht in einem Heim bzw. einer heimähnlichen Einrichtung, sondern zuhause?
2. In wie vielen Fällen wurde in den letzten vier Jahren eine Entschädigung nach § 16 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) ausgerichtet (Pflege und Betreuung durch Familienangehörige)?
3. Handelt es sich bei der Entschädigung um eine lohnähnliche Leistung mit steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen? Falls ja, werden die Arbeitgeberbeiträge über die Höchstbeträge gem. § 65 Abs. 3 Sozialverordnung hinaus ausgerichtet?
4. Wie beurteilt die Regierung die Voraussetzung, dass durch die Pflege und Betreuung eine Erwerbseinbusse erlitten werden muss, um eine Entschädigung zu erhalten?
5. Welche Möglichkeiten haben pflege- und betreuungsbedürftige Personen, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen und ihre pflegenden und/oder betreuenden Angehörige entschädigen möchten?

2. Begründung

Die Bevölkerung der Schweiz wird immer älter, der Anteil pflegebedürftiger betagter Menschen nimmt zu. Eine Pflege/Betreuung durch Angehörige kann für die Staatskassen eine enorme Entlastung bedeuten. EL-Bezüglern haben unter den Voraussetzungen von § 16 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) Anspruch auf Kostenvergütung für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige. Es fragt sich, ob die Bevölkerung diese finanzielle Entlastungsmöglichkeit kennt und welche Möglichkeiten eine nicht EL-beziehende Person in dieser Hinsicht hat.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, etc. regelmässig in erheblicher Weise die Hilfe anderer Menschen benötigt, hat unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade unterschieden: leicht, mittel und schwer. Hilflosigkeit leichten Grades besteht zum Beispiel, wenn eine Person nach einem Hirnschlag beim Anziehen und Essen auf Hilfe angewiesen ist, in allen übrigen Lebensverrichtungen aber selbstständig bleiben kann. Die Höhe der monatlichen Hilflosenentschädigung hängt davon ab, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt.

Auch als hilflos gelten volljährige Versicherte, die nicht in einem Heim leben und aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung

- nicht in der Lage sind, ohne die Begleitung einer Drittperson selbstständig zu wohnen.
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen sind.
- ernsthaft gefährdet sind, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren. Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Personen, die einen Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben, leben im Kanton Solothurn nicht in einem Heim bzw. einer heimähnlichen Einrichtung, sondern zuhause?

In den nachstehenden Tabellen ist die Anzahl der Personen ersichtlich, welche eine Hilflosenentschädigung leichten, mittleren oder schweren Grades (AHV und IV) von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) erhalten. Die aufgeführten Zahlen betreffen Personen, welche nicht in einem Heim oder einer heimähnlichen Einrichtung, sondern zuhause leben. In den Tabellen ist die Anzahl der Hilflosenentschädigungen, welche von Verbandsausgleichskassen im Kanton Solothurn ausbezahlt werden, nicht enthalten, da die AKSO über die entsprechenden Zahlen nicht verfügt.

Hilflosenentschädigung (HE) zur **Invalidenversicherung (IV)**, welche zuhause wohnen (Auswertung Stand: 31.08.2022):

Leistungsart:	Anzahl Personen:
HE leichten Grades ohne lebenspraktische Begleitung	200
HE leichten Grades mit lebenspraktischer Begleitung	392
HE mittleren Grades ohne lebenspraktische Begleitung	129
HE mittleren Grades mit lebenspraktischer Begleitung	94
HE schweren Grades ohne lebenspraktische Begleitung	121

Hilflosenentschädigung (HE) zur **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**, welche zuhause wohnen (Auswertung Stand: 31.08.2022)

Leistungsart:	Anzahl Personen:
HE leichten Grades Ablösungsfälle von IV	184
HE leichten Grades (Anspruchsbeginn im Rentenalter bei Pflege zuhause)	388
HE mittleren Grades Ablösungsfälle von IV	94
HE mittleren Grades	364
HE schweren Grades Ablösungsfälle von IV	17
HE schweren Grades	169

3.2.2 Zu Frage 2:

In wie vielen Fällen wurde in den letzten vier Jahren eine Entschädigung nach § 16 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) ausgerichtet (Pflege und Betreuung durch Familienangehörige)?

In den Jahren 2018 – 2021 wurden in 12 Fällen Entschädigungen nach § 16 RKEL (Pflege und Betreuung durch Familienangehörige) ausgerichtet.

3.2.3 Zu Frage 3:

Handelt es sich bei der Entschädigung um eine lohnähnliche Leistung mit steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen? Falls ja, werden die Arbeitgeberbeiträge über die Höchstbeträge gem. § 65 Abs. 3 Sozialverordnung hinaus ausgerichtet?

Bei den Entschädigungen, welche nach § 16 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, handelt es sich um eine Kostenvergütung für die Pflege und Betreuung durch Familienangehörige und es sind keine Abzüge bei der Auszahlung durch die AKSO an die AHV/IV/EO zu entrichten. Bei diesen Entschädigungen handelt es sich nicht um massgebenden Lohn, weil das Element der Arbeit fehlt.

Sobald pflege- und betreuungsbedürftige Personen die Pflegepersonen (Angehörige oder Dritte) entschädigen, gelten sie als Hausdienstarbeitgebende und die Pflegepersonen als Arbeitnehmende. Hausdienstarbeit gilt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als Erwerbstätigkeit. Der Hausdienstarbeitgebende ist daher verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen – auch wenn der Geld- oder Naturallohn tiefer ist als 2'300 Franken im Jahr. Im Privathaushalt ist grundsätzlich jede entlohnte Tätigkeit beitragspflichtig.

Aus steuerlicher Sicht sind Ergänzungsleistungen zur AHV und IV aufgrund der expliziten gesetzlichen Grundlage von § 32 Abs. 1 lit. i StG und Art. 24 lit. h DBG steuerfrei. Steuerfrei sind auch Ergänzungsleistungen, die gestützt auf das kantonale Recht ausgerichtet werden. Da die Kostenvergütung für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige im Rahmen der Ergänzungsleistungen ausgerichtet wird, ist sie beim Empfänger der Ergänzungsleistungen nicht als Einkommen zu besteuern.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie beurteilt die Regierung die Voraussetzung, dass durch die Pflege und Betreuung eine Erwerbseinbusse erlitten werden muss, um eine Entschädigung zu erhalten?

Wir sind uns bewusst, dass pflegende und betreuende Angehörige einen wertvollen Beitrag zur Ergänzung des Gesundheitswesens und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten, indem sie zugunsten der Angehörigen nicht selten eigene Bedürfnisse zurückstellen. Auch zur Entlastung der professionellen Strukturen ist dieses freiwillige Engagement ein wichtiges Element. Die Pflege und Betreuung durch Angehörige soll ein freiwilliges Engagement bleiben, das aus dem Willen herauswächst, seine Nächsten im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu unterstützen.

Dass Pflege und Betreuung aus den richtigen Motiven geschieht, liegt besonders im Interesse der Betroffenen. So soll vermieden werden, dass zu starke finanzielle Anreize das Risiko von Missbrauchsgefahr und gegenseitiger Abhängigkeiten im Betreuungsverhältnis erhöhen. Diese können die emotionale Bindung gefährden und Rollenkonflikte oder Überforderungen der betreuenden Angehörigen verursachen. Letztlich würde sich dies negativ auf die Qualität des Betreuungsverhältnisses und die Selbstbestimmung auswirken. Ziel der besagten Bestimmung ist, dass den Angehörigen durch ihren Einsatz kein finanzieller Schaden erwachsen soll. Demgegenüber sollen Angehörige aber auch keinen finanziellen Vorteil daraus ziehen. Tatsächlich würde diesen Umständen auch noch mit einer symbolischen Entschädigung im Sinne einer Wertschätzung Rechnung getragen werden. Geeignet wäre hierfür beispielsweise ein Freibetrag bei einem allfälligen Einnahmenüberschuss. Diese Grundsatzfrage müsste jedoch in einer breit abgestützten politischen Diskussion geklärt werden.

Pflegende Angehörige können sich zudem im Umfang des Pflegebedarfs in Spitex-Betrieben anstellen lassen. Sie erhalten dabei einen Arbeitsvertrag und haben somit Rechte und Pflichten als reguläre Arbeitnehmende.

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche Möglichkeiten haben pflege- und betreuungsbedürftige Personen, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen und ihre pflegenden und/oder betreuenden Angehörige entschädigen möchten?

Mit Ausnahme einer Kostenentschädigung nach § 16 RKEG bestehen für Personen, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen, die gleichen Möglichkeiten wie für Bezüger von Ergänzungsleistungen. Zu diesen Möglichkeiten gehört neben der unter Punkt 3.2.4 im letzten Abschnitt erwähnten Anstellung bei einer Spitex Organisation, die Hilfenentschädigung. Diese wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt. Sie richtet sich wie in der Vorbemerkung bereits erwähnt nach dem Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer) und danach, ob die betroffene Person zu Hause oder in einem Heim wohnt. Die betroffenen Personen, können die Hilfenentschädigungen für die Entschädigung von pflegenden und/oder betreuenden Angehörigen verwenden.

Indirekt können pflegende und/oder betreuende Angehörige durch Betreuungsgutschriften entschädigt werden. Dabei handelt es sich nicht um direkte Geldleistungen, sondern um Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen. Sie sollen ermöglichen, eine höhere Rente zu erreichen, wenn pflegebedürftige Verwandte betreut werden. Ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht, wenn pflegebedürftige Verwandte betreut werden, die leicht erreichbar sind. Leicht erreichbar heisst, wenn sie nicht mehr als 30 Kilometer entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnen oder nicht länger als eine Stunde benötigen, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Als Verwandte gelten: Ehegattin/Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Urgrosseltern, Enkel, Schwiegereltern, Stiefkinder sowie der oder die Lebenspartner/ in, der oder die mit der versicherten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebt. Die Verwandten müssen pflegebedürftig sein. Dies ist dann der

Fall, wenn sie von der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung eine Hilflosenentschädigung beziehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Amt für Gesellschaft und Soziales
Steueramt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat